

# **Hygieneschutzkonzept für Sportstätten**

**Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - in der jeweils geltenden Fassung - ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts Voraussetzung für den Betrieb von Sportstätten.**

**Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und Sportvereine ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen aus der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich.**

**Der Rahmenhygieneplan Schulen, sowie das Rahmenkonzept Sport - in der jeweils aktuellen Fassung - müssen zudem angewendet werden.**

**Für die Sporthallen liegt ein Lüftungskonzept vor.**

**TV 1884 e.V. Marktheidenfeld**

**Stand: 03.01.2022**

**Aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit der Regeln wird im Folgenden für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet.  
Frauen und Diverse sind jeweils gleichermaßen angesprochen.**

**Die Gesundheit der Sportler und nebenamtlich eingebundenen Trainer und Aktiven, der Zuschauer und der Beschäftigten hat höchste Priorität!**

### **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:**

- **Es sind stets die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten:  
Das Betreten der Sportstätten ist folgenden Personen nicht erlaubt:**
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Personen während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Schule/Sportanlage zu verlassen.
- Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten werden. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Einhalten der vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienevorschriften: Handhygiene, Niesetikette, Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- In den Sportstätten stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zur Handdesinfektion zu verwenden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) muss **eine FFP2-Maske getragen** werden. Dies gilt auch im Freisportgelände.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert. Wenn möglich sollen eigene Trainingsgeräte verwendet werden.  
Bei gemeinsamer Nutzung der Sportgeräte muss zu Beginn und Ende des Sportunterrichts bzw. Vereinstrainings ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen.
- Die Sporthallen incl. Toiletten, Umkleiden, Duschen, Türgriffen und Handläufe werden täglich von Montag bis Freitag gereinigt.
- Zwischen den gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

- Im Schulsport findet diese Durchlüftung während der Pausen statt; in dieser Zeit hält sich niemand in der Sporthalle auf.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

### **Regelungen für den Sportbetrieb Outdoor: 2G-Regel - Indoor: 2 G plus-Regel:**

#### **Zutritt zum Freisportgelände haben**

- Personen, die geimpft oder genesen sind und Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

#### **Zutritt zur Sportstätte haben nur**

- Personen, die geimpft oder genesen sind und
- einen negativen, tagesaktuellen Schnelltest oder
- einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) vorlegen können oder
- einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchführen.
- Ein Selbsttest aus Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.

#### **Ausgenommen von der Testpflicht sind**

- noch nicht eingeschulte Kinder
- Schüler/innen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- minderjährige Schüler/innen im Alter von 14 – 17 Jahren, sofern sie regelmäßigen Schulleistungen (3 x pro Woche) im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Regelung gilt vorläufig bis zum 12.01.2022.
- Als Nachweis dient z. B. ein Schülerschein, eine Schulbescheinigung oder ein Schülerticket. Berufsschüler müssen einen Nachweis für Blockunterricht vorlegen.
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben - ab dem 15. Tag nach der dritten Impfung - und im Besitz eines gültigen, auf sie ausgestellten Impfausweises sind.

#### **Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt gilt die 3G-Regel:**

- Dies sind Übungsleiter, Trainer,
- Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader,
- Berufssportler/innen, der 1. und 2. Bundesliga (im Fußball einschl. 3. Liga) und
- Freiwilligendienstleistende

- **Sie müssen entweder geimpft oder genesen sein.**
- **Für Ungeimpfte gilt:** Sie müssen einen **tagesaktuellen negativen Test** vorlegen. Ein Schnelltest, sowie ein bestätigter Selbsttest aus Schule/Arbeit sind zugelassen.

Der Veranstalter/Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise – vor Einlass der Besucher - verpflichtet. Sofern Zweifel an der Identität der betroffenen Person bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

## **Zusätzliche Maßnahmen in Umkleide, Duschen und WCs**

- **Die Duschen und Umkleiden können genutzt werden. Um den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten bleibt immer ein Waschbecken/Dusche/Pissoir ungenutzt.**
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; es gilt eine **Maskenpflicht**.

## **Wettkampfbetrieb/Sportbetrieb mit Zuschauern in Sporthallen; Bewirtung:**

- Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen.
- Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25 % der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Auch hier gilt der 2G plus-Grundsatz.
- Dabei ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen sicherzustellen.
- Es gilt eine ständige Maskenpflicht (FFP2-Maske).  
Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird.
- Der Aufenthalt in der Sporthalle ist minderjährigen Schüler/innen im Alter von 14 – 17 Jahren – die regelmäßig in der Schule getestet werden – nur dann gestattet, wenn sie selber aktiv an den Wettkämpfen teilnehmen.
- Eine Bewirtung der Besucher ist möglich – hier müssen die jeweils geltenden Vorgaben (Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen/Gastronomie) eingehalten werden.
- Es wird empfohlen Getränke in PET-Flaschen anzubieten. Kaffee wird eingeschenkt. Speisen werden den Gästen gereicht. Für die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich besteht Maskenpflicht.
- Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden.

Der Vorstand

TV 1884 e.V. Marktheidenfeld